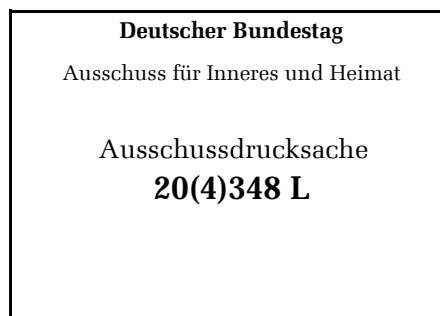


An den
Deutschen Bundestag
Ausschuß für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1

11011 Berlin



9. Dezember 2023

per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz“, BT-Drucks. 20/9463

Anhörung des Innenausschusses am 11. Dezember 2023

Vorbemerkung: Die offenbar seitens des BMI vorgelegte, am 1. November 2023 durch die Bundesregierung beschlossene „Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP“, von der die Stellungnahme der DIHK spricht¹ und die sich mit Änderungen des bislang noch nicht in Kraft befindlichen § 16g AufenthaltsgG befaßt², aber auch mit einem neuen § 96 Abs. 4 AufenthaltsgG (Strafbarkeit der „Seenotrettung“) ist hier nicht bekanntgeworden.

I.

Das Gesetz soll offenbar die (zur Überraschung mancher) bereits im Koalitionsvertrag vereinbarte „Rückführungsoffensive“³ ins Werk setzen. Durch das Gesetz werden eine Reihe wenig sinnvoller Regelungen, die bislang Abschiebungen bzw. Vorbereitungshandlungen hierzu wie v.a. Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam, behindern, revidiert. So war etwa die Beseitigung der Rechtslage, daß eine Abschiebung regelmäßig vorher angekündigt werden muß (§ 59 Abs. 5 Satz 2 AufenthaltsgG), der Abzuschiebende sich ihr dann aber regelmäßig bereits dadurch entziehen kann, daß er einen anderen Wohnraum im Asylbewerberwohnheim aufsucht, weil dieser dann einem eigenen Schutz gemäß Art. 13 GG unterfallen soll, längst überfällig.

So sinnvoll und richtig dies ist, richtig ist auch, daß das Migrationsproblem niemals durch verbesserte und erleichterte Ausschaffung in den Griff bekommen werden kann, sondern einzig und allein durch konsequente Verhinderung bereits der Einreise von Ausländern, deren Einreise nicht aufgrund vorher erfolgter Prüfungen und Nachweise staatlich erwünscht bzw. sinnvollerweise staatlich zu dulden ist. Solange dies im EU-Rahmen nicht effektiv geschieht (was eigentlich von Anfang an Voraussetzung der Anwendung des Schengen-Regimes offener Binnengrenzen war), muß es offenbar auf nationaler Ebene geleistet werden⁴, gegenüber der EU wäre ggf. auf Art. 4 Abs. 2 EUV und Art. 72 AEUV zu verweisen, da Deutschland einer neuen Völkerwanderung unterliegt⁵.

Die „wirkungsvolle Steuerung und Begrenzung der irregulären Migration“, von der etwa der Städte- und Gemeinderat spricht⁶, kann daher durch das Gesetz *nicht* erreicht werden, weil es dazu schon anfängliche, wirksame Zugangskontrollen bräuchte (wie etwa in Australien, wo Einreisewillige ohne staatliches Mandat allgemein noch nicht einmal auf dem Subkontinent selber untergebracht werden, sondern aufgrund entsprechender völkerrechtlicher Verträge in anderen, südostasiatischen Staaten in Internierungslagern). Das Gesetz trägt vielmehr zu dem

¹ Ausschußdrucksache 20 (4) 348 E, S. 1.

² Dazu dann ja auch – schwerpunktmäßig – die offenbar unverlangt eingereichte Stellungnahme der „Rechtsberaterkonferenz“ vom 30. Juni 2023 (?). Wir können das nicht begutachten, wir haben diese Unterlagen nicht.

³ Ebda., S. 140.

⁴ Vergl. grundlegend hierzu *Martin Wagener*, Deutschlands unsichere Grenze (2018).

⁵ *Hans-Peter Schwarz*, Die neue Völkerwanderung nach Europa: Über den Verlust politischer Kontrolle und moralischer Gewißheiten (2017); *Rolf Peter Sieferle*, Das Migrationsproblem. Über die Unvereinbarkeit von Sozialstaat und Masseneinwanderung (2017).

⁶ Ausschußdrucksache 20 (4) 348 F, S. 1.

Versuch bei, manche der Folgen der seit Jahrzehnten weitgehend ungesteuerten und staatlich nicht weiter regulierten Zuwanderung künftig etwas ungehinderter als bisher zu bewältigen.

Dafür ein einfaches Beispiel: Die Bundespolizeigewerkschaft regt in ihrem Statement an, § 15a AsylG so zu fassen, daß das Auslesen z.B. von Mobiltelefonen – die ja, anders als einen Reisepaß, praktisch jeder Asylbewerber dabei hat, und oft handelt es sich um neuere und teure Modelle – nicht nur zur Feststellung der Identität bei Versagen anderer Methoden zu gestatten, sondern auch zur Erhebung von Informationen, die den Asylantrag dann „unbegründet erscheinen lassen können“. Das ist pragmatisch ohne weiteres nachvollziehbar, jedoch könnte jedenfalls eine erzwungene Mitwirkung des Asylbewerbers hieran, v.a. durch Herausgabe der Zugangsdaten, mit der Menschenwürdegarantie in Konflikt geraten; jedenfalls an seiner eigenen strafrechtlichen Überführung muß niemand mitwirken, also wohl auch kaum an der Zerstörung des Lebensstraums, in Deutschland Aufnahme zu finden (*nemo tenetur se ipsum accusare* – hier dürfte „accusare“ wohl nicht technisch auf strafrechtliche Anklagen beschränkt sein, sondern allgemein „sich selbst schwere Nachteile bereiten“ meinen).⁷

Dies muß hier gar nicht im einzelnen begutachtet werden, denn wichtiger ist die grundsätzliche Problematik, die nicht durch die Umformulierung oder Ergänzung einzelner Vorschriften gelöst werden könnte: wenn man einen Asylbewerber über die Grenze läßt, dann gelten jedenfalls ab diesem Augenblick – v.a. dann, wenn man ihn später gegen seinen Willen abschieben möchte – sämtliche Grundrechte, v.a. eben die Menschenwürde speziell im deutschen verwaltungsrichterlichen Verständnis und das Rechtsstaatsgebot. Das bedeutet dann schon von allem Anfang an: es sind unter keinen Umständen „Kollektiventscheidungen“ denkbar (z.B. „die Syrer müssen nach Syrien zurückkehren, wir brauchen Platz für die Ukrainer!“), sondern immer nur individuelle Einzelfallentscheidungen, und gegen jede davon gibt es grundsätzlich in jedem Einzelfall auch gerichtlichen Rechtsschutz. In Pakistan werden gerade Millionen von Afghanen herausgeworfen, weil sich dort wohl etliche Afghanen terroristisch betätigt hatten; individueller Rechtsschutz zur Vermeidung von Rechtsverletzungen oder unzumutbaren Härten im Einzelfall ist insofern wohl nicht vorgesehen. Es wäre denn aber auch nicht vorstellbar, wie Pakistan, wollte es sich als mustergültiger Rechtsstaat erweisen, dies faktisch bewältigen sollte, wenn es Millionen von Fällen gibt.

Und hier liegt eben auch für uns das Problem, und nicht nur für Pakistan: eine auf Grundrechte gegründete, unbedingt individualbezogene rechtsstaatliche Ordnung ist natürlich eine enorme zivilisatorische Errungenschaft, die jedenfalls in Deutschland niemand missen will. Sie verbraucht aber eben auch Ressourcen, die nur beschränkt vorhanden und nicht beliebig vermehrbar sind. Individualbezogene Rechtsstaatlichkeit und unbeschränkter Einlaß vertragen sich nicht. Man müßte also z.B. sagen: „Deutschland ist stolz auf seinen mustergültigen Rechtsstaat, dieser bedingt aber, daß maximal 20.000 Asylbewerber im Jahr aufgenommen werden, sonst würden die Verwaltungsgerichte überlastet, die ja in erster Linie für die einheimischen Bürger und deren Sorgen da sein sollen!“⁸.

⁷ Weitere Bedenken, etwa im Hinblick auf das 2008 seitens des BVerfG entdeckten „Computergrundrechts“, hat ja der Bundesdatenschutzbeauftragte geäußert.

⁸ Wollte man tatsächlich zwecks Aufrechterhaltung effektiver Rechtsstaatlichkeit den Asylzugang radikal beschränken, sollte man natürlich keine numerischen Obergrenzen festlegen, die immer nur zu der Frage führen

II.

Es dürften sich gegenwärtig etwa 300.000 vollziehbar ausreisepflichtige (ehemalige) Asylbewerber in Deutschland aufhalten. In den meisten Fällen scheitert deren Rückführung daran, daß keine provisorischen Reisepapiere ausgestellt werden, die Identität trotz aller Bemühungen unklar geblieben ist oder das Heimatland die Rücknahme schlicht verweigert. Hieran ändert nun wiederum die hier als einziger dauernd halbwegs gangbarer Weg angemahnte Grenzschließung nichts. Daher ist die prinzipielle Notwendigkeit einer „Rückführungsoffensive“ natürlich gar nicht zu bestreiten; das Herausschaufeln oder -eimern des dauernd nachlaufenden Wassers bei einem Wasserrohrbruch wird aber ein Kampf gegen Windmühlen bleiben, solange das Wasser nicht abgedreht werden kann.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 n.F. AufenthaltsgG: es wird nicht ganz klar, warum die Verhängung eines Einreiseverbots wegen der Benutzung falscher Ausweisdokumente an die weitere Voraussetzung geknüpft werden sollte, daß „Anhaltspunkte den Verdacht begründen“, daß der Ausländer „erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will“. Solche inneren Absichten oder Vorbehalte wird man ja ohnehin in praktischer Hinsicht nicht belegen können. Aber warum sollte es überhaupt darauf ankommen? Dieses zusätzliche Tatbestandsmerkmal trägt ja zur „Verhältnismäßigkeit“ eigentlich nichts bei: denn wenn der Ausländer von sich aus gar nicht wieder nach Deutschland zurückkehren will, wäre er ja durch das Einreiseverbot gar nicht belastet; will er es aber, ist die Vorschrift eben einschlägig, auch ohne äußere Anhaltspunkte.

Daher sollte die Benutzung falscher Papiere *immer* ein Einreiseverbot nach sich ziehen, warum auch nicht?

müßten, warum denn nicht der 20.001 aufgenommen werden kann, wenn er ein besonders schlimmes Schicksal geltend macht. In der Tat stehen zahlenmäßige Obergrenzen mit dem auf individuelle Grundrechte gegründeten Rechtsstaat in einem notwendigen Konfliktverhältnis; sie würden wohl in Namen des Verhältnismäßigkeitsprinzips und der Einzelfallgerechtigkeit bald aufgelöst, zumal eine Entscheidung, die auf nichts anderes gründet als die Erfüllung einer bestimmten Fallzahl (für die der Betroffene von vornherein nichts kann), natürlich immer etwas Willkürliches hat. Besser und eleganter dürfte von daher die Einführung des Prinzips der Geschlechtergerechtigkeit und der regulativen Gleichstellung in die Asylbewerberaufnahme sein, daß der Staat also sagt: pro Asylbewerberin wird ein Asylbewerber eingelassen; stets nur genauso viele Männer wie Frauen! Dies hätte dann eine gleich doppelte Verträglichkeitssteigerung zur Folge: die Zahl der Asylbewerber sinkt drastisch, und die Hälfte davon sind Frauen!